



## Unterstützung durch den Ausführenden bei der Entscheidung zur Glaswahl bei bodentiefen Verglasungen ohne Absturzsicherung

Mit der verbändeübergreifende Positionierung von BF, BVM, pro-K, TSD, VFF und ift „Verkehrssicherheit bei verglasten Türen und bodentiefen Verglasungen ohne Absturzsicherung“ (zu beziehen auf [www.window.de](http://www.window.de) unter „Publikationen“) wird im Rahmen einer Risikobeurteilung ein Weg zur Entscheidung aufgezeigt, welches Glas im konkreten Anwendungsfall zur Ausführung kommen soll. Damit sind je nach Anwendungsfall Gläser mit oder ohne sicherem Bruchverhalten möglich. Die Entscheidung zur Verwendung von VSG, ESG oder Floatglas muss durch den Auftraggeber getroffen werden. Die gemeinsame Position richtet sich daher primär an den Bauherrn und Planer und nur nachrangig an den Ausführenden.

Für den Ausführenden können sich – je nach Situation – Hinweispflichten ergeben, denen er im Rahmen der Klärung und Festlegung der Glasauswahl nachkommen muss. Konkret geht es um Hinweispflichten im Angebotsstadium sowie die Absicherung der Auftraggeberentscheidung bei der Auftragsabwicklung.

Hierzu bietet es sich an, dem Auftraggeber die gemeinsame Position zur Verkehrssicherheit bei verglasten Türen und bodentiefen Verglasungen zu übergeben und die Zustellung (z.B. mit einem Hinweis im Angebot, Auftragsbestätigung, Bauprotokoll etc.) zu belegen. Sollte der Bauherr ohne Planer agieren oder sich generell nicht festlegen wollen, sollte der Bieter/Auftragnehmer aktiv eine Klärung des Sachverhalts herbeiführen.

## Welche Hinweispflichten bestehen bereits im Angebotsstadium, wenn klare Vorgaben zum Glas fehlen?

### Rechtsgrundlage

In rechtlicher Hinsicht gilt, dass der Auftragnehmer Unklarheiten in der Ausschreibung nicht einfach hinnehmen und durch eigene, für ihn günstige Kalkulationsannahmen ausfüllen darf. Nach der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung ist der Auftragnehmer vielmehr gehalten, die von ihm erkannten Unklarheiten vor Angebotsabgabe durch Rückfragen beim Auftraggeber auszuräumen (vgl. z.B. OLG Naumburg, IBR 2013, 197). Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs muss der Auftragnehmer bei Unstimmigkeiten und/oder Lücken des Leistungsverzeichnisses – also bei Mängeln der Vergabeunterlagen – den Auftraggeber „aufklären“, wenn die Angaben in den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich ungeeignet sind, das mit dem Vertrag verfolgte Ziel zu erreichen (BGH, IBR 2018, 429).

### Aus Sicht des VFF gilt folgendes:

a. Vergaben ohne vergaberechtliche Bindung:  
Erkennt der Auftragnehmer bzw. Bieter bei der Sichtung von Ausschreibungs-/Vertragsunterlagen (im Angebotsstadium), dass die Auftraggeberseite sich zur Glasauswahl (Float, ESG oder VSG) nicht hinreichend oder unzutreffend positioniert, ist er – der Auftragnehmer bzw. Bieter – gehalten, auf den Mangel bzw. die Unstimmigkeit der Ausschreibungsunterlagen hinzuweisen und im Ergebnis auf eine Klärung der Anforderungen durch den Auftraggeber hinzuwirken.

### b. Vergaben mit vergaberechtlicher Bindung (öffentliche Vergaben):

Unklare Vorgaben zur Glasauswahl sind im Rahmen von Bieterfragen zu klären. In Einzelfällen kann die Unklarheit der Ausschreibungsunterlagen als Vergabeverstoß dargestellt werden, der vom Auftragnehmer/Bieter unverzüglich und förmlich – gegebenenfalls nach Inanspruchnahme von juristischer Beratung – gegenüber dem Auftraggeber zu rügen ist, damit der Auftraggeber Abhilfe durch Klarstellung schaffen kann.

## Wie muss der Hersteller rechtssicher dokumentieren, dass die Entscheidung zur Ausführung in Float, ESG oder VSG vom Auftraggeber verantwortlich getroffen wurde?

Auch wenn das Bauvertragsrecht grundsätzlich den mündlichen Abschluss eines Bauvertrages oder einer Nachtragsvereinbarung zulässt, sollte der Hersteller bzw. Auftragnehmer darauf achten, dass die Festlegung oder Vereinbarung zur Ausführung von Float, ESG oder VSG schriftlich fixiert und dokumentiert wird. Mündliche Absprachen bergen das erhebliche Risiko, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt (beispielsweise im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nicht belastbar nachgewiesen werden können.

Entsprechend dem jeweiligen Einzelfall kommt insbesondere in Betracht, die angesprochene Entscheidung zur Ausführung des Glastyps in eine schriftliche Vereinbarung zu überführen; andererseits

ist anzuraten, dass eine Entscheidung der Auftraggeberseite vom Auftragnehmer/Bieter jedenfalls schriftlich bestätigt wird. Denkbar ist auch eine entsprechende Anmerkung in einem gemeinsam festgestellten Bauprotokoll.

Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten, sich die Klärung der Glasentscheidung aufgrund der Risikoanalyse durch den Auftraggeber bestätigen zu lassen:

- Stellung eines Nachtrags mit anschließender Beauftragung
- Aufnahme der Entscheidung in das Bauprotokoll
- Auftragsbestätigungsschreiben an den Bauherrn mit anschließender Bestätigung durch den Auftraggeber

## Klarstellung zu häufig gestellten Nachfragen zur gemeinsamen Position zur Verkehrssicherheit bei verglasten Türen und bodentiefen Verglasungen

- 1) Unter Abschnitt 2. der Position („Anwendungsbereich“) steht: „...eine Hilfestellung für den Bauherrn und Planer sowie nachrangig den Ausführenden für eine mögliche Risikobeurteilung...“:
  - In erster Linie sind Bauherrn und Planer gefordert; der Fachbetrieb hat ggf. eine Hinweispflicht und sollte Bauherrn/Planer darauf hinweisen, falls das Thema vergessen ging; der Fachbetrieb kann auch selbst Empfehlungen abgeben.
- 2) Am Ende von Abschnitt 1. der Position („Einleitung“) steht: „...weshalb für den unregulierten öffentlichen und privaten Bereich gewünschte Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber festgelegt werden müssen.“:
  - Der Auftraggeber entscheidet und legt fest.
- 3) Abschnitt 5.1 der Position („Sehr geringe Eintrittswahrscheinlichkeit von Glasbruch“):
  - Die genannten Anwendungsfälle gelten als verkehrssicher und erfordern keine weitergehenden Maßnahmen.
- 4) Abschnitt 5.2 der Position („Höhere Eintrittswahrscheinlichkeit von Glasbruch“ – betrifft Verglasungen in Laufrichtung oder Glaswände):
  - Dies sollte man sich ansehen (Risikobeurteilung) und falls es Bauherrn/Planer für notwendig halten, müssen diese die Maßnahme auswählen und festlegen.